

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VERKAUF

Stand: Januar 2011

ausgestellt

**blackned gmbh,
erlenmoos**

16. Juni 2011

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkäufe von Waren, Dienstleistungen, Beratungen und sonstigen Leistungen von der blackned gmbh – im Folgenden genannt blackned - gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtliches Sondervermögen und anderen Vertragspartnern im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB
- (2) Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers wird hiermit bereits widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einer Auftragsbestätigung des Vertragspartners enthalten sind und blackned dieser nicht widerspricht; das Schweigen von blackned bedeutet Ablehnung.
- (3) Bei Widersprüchen in den vorangegangenen beiderseitigen Vertragserklärungen oder Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag auch bei Vornahme einer Lieferung oder sonstiger Erfüllungsleistungen des Bestellers in jedem Fall zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von blackned zustande.

§ 2 Umfang der Lieferungen, Leistungen

- (1) Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen zum Vertragsabschluss maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist das schriftliche Angebot von blackned; falls ein solches nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.
- (2) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kostenanschlägen, Zeichnungen etc., behält sich blackned das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, blackned erteilt dazu dem Besteller die ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Zu Angeboten gehörige Unterlagen sind, wenn der Auftrag an blackned nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 Preis, Zahlung

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise von blackned ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Der Preis wird ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Zinsen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt davon unberührt.
- (3) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- (4) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- (1) Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Zeitpunkt der Leistung

- (1) Der Beginn der von blackned angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist blackned dazu berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 6 Gefahrübergang

- (1) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Sitzes der Firma blackned oder ihrer Niederlassung die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt Eigentum von blackned bis zur vollständigen Zahlung und Erfüllung sämtlicher bestehender und zukünftig entstehender Ansprüche von blackned aus der Vertragsbeziehung mit dem Besteller. Blackned ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- (2) Bei Weiterverkäufen ist der Verkauf und die Einziehung der daraus resultierenden Forderung im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Blackned kann diese Erlaubnis widerrufen, falls der Besteller seine Vertragsverpflichtung gegenüber blackned nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Forderung aus dem Wiederverkauf wird bereits im Voraus an blackned abgetreten. Dies gilt auch für Saldoforderungen aus Kontokorrentverhältnissen. Weitere Forderungen gegenüber dem Vertragspartner verhalten sich nach den gesetzlichen oder einzelvertraglichen Bestimmungen.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Insbesondere ist er für hochwertige Güter dazu verpflichtet, diese bei einem Nennwert von über 5000€ auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherung muss zum Wert der Ware bei Gefahrübergang und auf Kosten des Bestellers erfolgen.
- (4) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller blackned unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, blackned die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den der blackned entstandenen Ausfall.

- (5) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für blackned. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, der blackned nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt blackned das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache von blackned zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für blackned verwahrt.

§ 8 Gewährleistung, Mängelhaftung

- (1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Mängelansprüche sind nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches zu rügen. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird blackned die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach sorgfältiger Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist blackned stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung von blackned einzuholen.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von blackned gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen blackned bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz (6) entsprechend.

§ 9 Haftung

- (1) Blackned haftet bei der Verletzung der vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten nur begrenzt auf die aus der Natur der Sache des Vertrages vorhersehbaren Schäden.
- (2) Unbeschadet Absatz (1) haftet blackned für alle sonstigen Schäden, die nicht aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, nur bei grob fahrlässigen Verschulden oder Vorsatz.
- (3) Die Geltendmachung von Vertragsstrafen ist ausgeschlossen.
- (4) Es gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.

§ 10 Gerichtsstand und Recht

- (1) Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt als alleiniger Gerichtsstand Memmingen, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (2) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht oder nur teilweise rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.